

Der Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes

Wie viel Irrationalität verträgt der Rechtsstaat?

Dr. André Kruschke*

Darf der demokratische Rechtsstaat ein Gesetz erlassen, welches wissenschaftlich anerkannte Tatsachen ignoriert und das Aussprechen der Wahrheit unter Strafe stellt? Am Beispiel des von der amtierenden Regierung geplanten Selbstbestimmungsgesetzes wird im folgenden Beitrag der Frage nachgegangen, welche Anforderungen an die Rationalität von Gesetzen im freiheitlichen Rechtsstaat bestehen und wie viel Unvernunft der liberale Verfassungsstaat beim Erlass von Gesetzen verkraften kann.

I. Das Selbstbestimmungsgesetz

1. Zielsetzung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (nachfolgend: „SelbstBestG“) beginnt mit einer als Tatsache verpackten Behauptung: „Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt“.¹ Da nach Ansicht der amtierenden Bundesregierung die aktuelle Rechtslage dem nicht mehr ausreichend Rechnung trage, sei es auch zur Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände Ziel des Gesetzes, „die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln“.²

Weil nach dem Verständnis der amtierenden Regierung das Festhalten an biologischen Geschlechtern³ nicht mehr dem „Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität“ gerecht wird, sondern die nicht zu leugnenden Unterschiede zwischen „Mann“ und „Frau“ als eine nicht mehr hinnehmbare „Ungleichheit“ angesehen werden, „ist die Rechtslage anzupassen“. Sich selbst lobend merken die Verfasser des Referentenentwurfs an, dass mit diesem eine „widerspruchsfreie und beständige“ (!) Möglichkeit formuliert wurde, welche die hierzu bestehende Sach- und Rechtslage „im Sinne eines konsistenten Gesamtsystems auflöst und ausgewogen“ regeln würde.⁴ Dabei komme der Gesetzesentwurf den Interessen der Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags nebst Änderung ihrer Vornamen wünschen, aufgrund seines „schnellen, transparenten und leicht zugänglichen Verfahrens“⁵ entgegen.⁶ Die Verfasser des Entwurfs des SelbstBestG geben sich mit diesen Ausführungen damit erkennbar alle Mühe, den Eindruck zu erwecken, dass es sich hierbei um ein medizinisch und gesellschaftlich unstrittiges Thema handelt, welches faktenbasiert einer konsistenten, ausgewogenen und beständigen Regelung im Sinne aller Beteiligten zugeführt wird.

2. Regelungsinhalt

a) Die Änderung des Geschlechts durch Sprechakt der Betroffenen

aa) Erklärung durch Volljährige

Geschäftsfähige Erwachsene sollen nach den Regelungen im Referentenentwurf zukünftig den Geschlechtseintrag und die Vornamen dadurch ändern können, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben und zusätzlich versichern, „dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am